

Vorbemerkungen:

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen gemäß § 12 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) für den Rettungsdienst Bedarfspläne auf. Der aktuell gültige Rettungsdienstbedarfsplan aus dem Jahr 2012 (unter Berücksichtigung der Anpassung der Rettungsmittelvorhaltung von 2014 sowie der Fortschreibung der Rettungsdienstbedarfsplanung zur Etablierung des Berufsbildes des Notfallsanitäters im Jahre 2016) wird derzeit fortgeschrieben. Ein Entwurf des Sachverständigengutachtens, das für die Erstellung des Rettungsdienstbedarfsplanes erforderlich ist, liegt zwischenzeitlich vor.

Erläuterungen:

Es wird zunächst auf den Tagesordnungspunkt 4 der Sitzung des Ausschusses für Rettungswesen und Katastrophenschutz vom 01.09.2022 verwiesen.

Mittlerweile liegt das Gutachten der antwortING Beratende Ingenieure PartGmbH zum Rettungsdienstbedarfsplan vor und wird zur Kenntnis gegeben. Das Fachamt überführt derzeit die Ergebnisse des Gutachtens in den Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes. Dieser Entwurf soll in der 49. Kalenderwoche fertig gestellt werden, um sodann das Abstimmungsverfahren nach § 12 Abs. 2 ff. RettG NRW zu beginnen. Der Entwurf des Bedarfsplanes ist mit den vollständigen Anlagen den Trägern von Rettungswachen, den anerkannten Hilfsorganisationen, den sonstigen Anbietern von rettungsdienstlichen Leistungen, den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband (West) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und der örtlichen Gesundheitskonferenz zur Stellungnahme zuzuleiten. Mit den kreisangehörigen Gemeinden, die Träger von Rettungswachen sind, ist Einvernehmen zu erzielen. Hinsichtlich der kostenbildenden Qualitätsmerkmale des Bedarfsplanes ist Einvernehmen mit den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband (West) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und der örtlichen Gesundheitskonferenz anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft die Bezirksregierung die notwendigen Festlegungen.

Den Kostenträgern kommt eine entscheidende Rolle bei der Rettungsdienstbedarfsplanung zu. Am 08.11.2022 wurden den Kostenträgern die wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens vorgestellt.

Für das komplexe Abstimmungsverfahren mit allen Beteiligten rechnet das Fachamt mit einer Dauer von ca. drei Monaten.

Die Entscheidung über den Rettungsdienstbedarfsplan obliegt dem Kreistag, sie ist für die Sitzung am 23.03.2023 anvisiert.

Zur Sitzung des Ausschusses für Rettungswesen und Katastrophenschutz am 22.11.2022.

Im Auftrag

(Dr. Rudersdorf)